Gebührenordnung für das Stadtarchiv Straubing

Die Stadt Straubing ändert aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBI S. 460, ber. S. 580) die Gebührenordnung für das Stadtarchiv Straubing vom 14.10.1991 (Abl 43/1991):

I. § 1 erhält folgende Fassung

Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Benützung des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen für die Vorlage von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten bei Beanspruchung

1. einer wissenschaftlichen Fachkraft	27,00 €
2. einer geprüften Fachkraft	17,00 €
3. einer Verwaltungskraft	12,50 €

je Halbstunde Zeitaufwand.

Jede angefangene Halbstunde wird mit vollem Preis einer Halbstunde berechnet.

(3) An Gebühren fallen an für Kopien:

Archivalien DIN A 4 / DIN A 3	0,50 € / 1,00 €
Readerprinter DIN A 4 / DIN A 3	0,50 € / 1,50 €
Bücher DIN A 4 / DIN A 3	0,20 €/ 0,40 €
Farbkopie DIN A 4 / DIN A 3	2,00 € / 4,00 €
Beglaubigte Kopie	5,00 €

PC-Ausdrucke:

schwarz-weiß DIN A 4 / DIN A 3	0,50 € / 1,00 €
farbig DIN A 4 / DIN A 3	2,00 € / 4,00 €

Scans/Dateien:

2,00 € je Scan/Datei + 1,00 € für das verwendete Speichermedium

Brennen von CDs/DVDs

(4) Die Gebühren für die Herstellung von Negativen, Abzügen, Vergrößerungen und Diapositiven richten sich nach den ortsüblichen gewerblichen Preisen zuzüglich 5,00 € Bearbeitungsgebühr.

5.00 €

(5) Für Nutzungsrechte an Abbildungen kann je nach Art des Verwendungszwecks und der Auflagenhöhe eine Gebühr von 5,00 € bis 100,00 € rhoben werden.

- (6) Als Auslagen werden erhoben
 - 1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
 - 2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - 3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (7) Kosten- und Entschädigungsbestimmungen, die bei der Erfüllung gesetzlicher Rechte entsprechend Art. 3 des Bayer. Archivgesetzes zur Anwendung kommen, bleiben unberührt.
- II. § 2 erhält folgende Fassung

Nichterhebung von Kosten, Gebührenbefreiung und –ermäßigung

- (1) Gebühren nach § 1 Absatz 2 werden nicht erhoben, wenn die Benützung amtlichen Interessen oder nachweisbar ausschließlich wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Zwecken dient, ferner für mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Benützung des Archivs im städtischen Interesse liegt.
- (3) Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Gebühren kommen gemäß Art. 13 KAG die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) zur Anwendung.
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.
- III. Die Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Straubing in Kraft.

Straubing, den 25.05.2009

STADT STRAUBING

Markus Pannermayr

Oberbürgermeister